

haben. Bei den Zwischenreisen wird für Strecken mit Eisenbahnverbindung die tatsächliche Auslage für die Hin- und Rückfahrt je nach der benützten zweiten oder dritten Wagenklasse nebst Zuschlag im Fall der Benützung eines Schnellzugs vergütet; für Strecken ohne Eisenbahnverbindung, namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Eisenbahnstation, beträgt die Vergütung auf jeden Kilometer sowohl für die Hin- als für die Rückreise fünfzehn Pfennig, wobei die Vorschrift in § 3 Abs. 2 Anwendung findet. Sonstige Vergütung wird für eine Zwischenreise nicht gewährt.

§ 7.

Die Reisekostenentschädigung der Schöffen und Geschworenen wird als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege auf die Staatskasse übernommen.

Die Verpflichtung der Amtskörperschaften, die Kosten der Wahl der Geschworenen und Schöffen zu tragen, wird dahin aufrecht erhalten, daß sie die Kosten der Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses und die Reisekostenergütung der Vertrauensmänner zu tragen haben.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1907 in Kraft. Gleichzeitig tritt die königliche Verordnung vom 1. Juli 1902, betreffend die Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben (Reg.Bl. S. 231), außer Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Januar 1907.

Wilhelm.

Weizsäcker. Bischof. Zeyer. von Marctaler. Fleischhauer. Schmidlin.